Umschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **3 (1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zusammenstellung aller Flächenarten in Prozenten zur ganzen Stadtfläche

Einwohner in 1000	Grünflächen				Verkehrsflächen			Bauflächen	Unproduktive
	Parks, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe	Haus- und Schrebergärten	Wald	Landwirtschaft	Strassen Wege	Bahnen	Flugplätze		
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
20	0,9	4,1	29,8	47,7	3,4	2,1	—	1,0	11,0
40	1,2	4,5	31,2	39,9	3,6	2,5	—	6,1	10,0
50	1,4	4,6	29,7	40,0	3,7	2,6	—	9,5	8,5
100	2,4	5,5	30,8	37,2	4,1	3,0	2,0	11,5	3,5
200	3,7	6,2	29,4	33,2	4,5	3,4	2,1	15,5	2,0
300	4,4	6,6	27,3	31,2	4,6	3,9	1,9	17,3	2,8
400	5,1	7,1	25,7	28,1	4,5	4,0	1,7	18,8	5,0
500	5,7	7,4	24,4	26,3	4,3	4,2	1,6	20,0	6,1
600	6,0	8,3	23,3	24,0	4,2	4,3	1,5	21,1	7,3
700	6,1	8,6	21,6	21,8	4,1	4,3	1,4	22,6	9,5
800	6,2	9,1	20,4	20,3	4,1	4,3	1,3	25,4	8,9
900	6,3	9,5	19,3	19,0	4,0	4,3	1,2	28,3	8,1
1000	6,3	9,8	18,1	17,5	4,0	4,3	1,1	31,2	7,7

Umschau

Internationaler Verband für Wohnungswesen u. Städtebau

Kongress in Hastings (England) 7.—12. Oktober 1946.

Der Internationale Verband für Wohnungswesen und Städtebau, dessen Präsidium vor dem Kriege Dr. Karl Strölin (Deutschland) inne hatte, hat seine Tätigkeit während des Krieges naturgemäss nicht mehr richtig durchführen können und wird nun von England aus neu konstituiert. Präsident des provisorischen Komitees ist Mr. G. L. Pepler, London.

Der erste Kongress zur Reorganisation der Vereinigung findet in diesem Jahre vom 7.—12. Oktober in Hastings (England) statt. Gleichzeitig wird eine internationale Planungsausstellung auf dieses Datum organisiert, an der auch die Schweiz teilnehmen wird.

Die Themen des Kongresses sind: Wohnbautechnik und Standardisierung — Neuplanung der Stadtzentren — Dezentralisation der Städte.

Im Anschluss an den Kongress finden eine Reihe 7tägiger Exkursionen statt:

I. Manchester, Liverpool, London;
II. London, Exeter, Plymouth, Bristol;
III. Birmingham, Coventry, London.

Die schweizerischen Fachleute und Behörden, die sich für den Kongress interessieren, sind gebeten, sich beim Leiter der schweizerischen Delegation, Herrn Ständerat Dr. Emil Klöti, Hofstr. 55, Zürich, zu melden.

Mitteilungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Zentralbüro und Geschäftsstelle: Kirchgasse 3, Zürich (Telephon 24 17 47)

Mitgliederversammlung

Am 11. und 12. Mai fand in Neuenburg die dritte ordentliche Mitgliederversammlung der VLP statt. Es nahmen rund 200 Personen teil, darunter Vertreter von Behörden, Fachverbänden und der Presse.

In seinen Mitteilungen legte der Vorsitzende, Nationalrat *A. Meili*, den Stand der schweizerischen Landesplanung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht dar. Die Idee der Landesplanung macht erfreuliche Fortschritte. Sie findet mehr und mehr auch bei Nichtfachleuten Anerkennung und Förderung. Praktisch zeigt sich das in der vermehrten Planungstätigkeit, besonders in den Gemeinden. Neben vielen Ortsplanungen sind aber auch bereits einige Regionalplanungen im Gange.

In rechtlicher Hinsicht fehlen vorläufig gesetzliche Grundlagen gesamtschweizerischen Charakters für die Durchführung der Landesplanung. Es sind allerdings schon verschiedene parlamentarische und administrative Vorstösse in dieser Richtung unternommen worden: Eingabe der schweizerischen Landesplanungskommission an den Bundesrat 1942; die Motion Meili im gleichen Jahr; ein Postulat Meili 1944; 1945 reichte der Kanton Solothurn eine Standesinitiative ein, welche für Verkehrsanlagen eine Gesamtplanung forderte; schliesslich die Motion Reinhard 1945, welche die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Durchführung der Landesplanung verlangte und zu welcher Nationalrat Meili zusätzliche, von der Spezialkommission für «Recht und Bevölkerung« ausgearbeitete Vorschläge unterbreitete. Der bundesrätliche Vertreter nahm die Anregungen in Form eines Postulates entgegen und betonte, dass ihm die Gedanken des Postulates sympathisch seien. Die Landesplanung werde schrittweise in die Gesetzgebung eingeführt werden.

In seinen weiteren Ausführungen unterstrich der Vorsitzende die Notwendigkeit, die Landesplanung von der Arbeitsbeschaffung zu trennen. Ob sie in einem Verfassungsartikel verankert werden kann, ist noch nicht eindeutig abgeklärt, weil sich hier Bedenken wegen der Souveränität der Kantone, der Individualrechte und der Eigentumsgarantie geltend machen. Als Zwischenlösung ist die Bildung kommunaler und regionaler Interessenverbände anzustreben und zwischen den Kantonen das Konkordat. Ferner lässt sich über administrative Weisungen des Bundes vieles verwirklichen, ohne verfassungsrechtliche Prinzipien zu verletzen, wie dies am Beispiel England studiert werden kann.

Ferner wies Dr. Meili auf den grundlegenden Unterschied zwischen Landesplanung und Wirtschaftsplanung hin. Landesplanung ist eine vorsorgliche, ordnende Massnahme, ohne die Individualrechte oder das Eigentum abschaffen zu wollen. Opfer, die sie verlangt, erweisen sich auf die Dauer als Vorteile auch für den Einzelnen, ähnlich wie dies bei Güterzusammenlegungen der Fall ist.